

Beitragsordnung der GEW (gültig ab 1. Januar 2018)

1. Vollbeiträge

- 1.1 Bei Beamtinnen und Beamten beträgt der Beitrag in den Jahren 2018 und 2019 0,81 Prozent und ab den Jahren 2020 und 2021 0,83 Prozent der Besoldungsgruppe und Stufe, nach der das Mitglied besoldet wird.
- 1.2 Bei Angestellten beträgt der Beitrag in den Jahren 2018 und 2019 0,75 Prozent und ab den Jahren 2020 und 2021 0,76 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der das Mitglied vergütet wird. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils geltende Tarifvertrag.
- 1.3 Bei Angestellten, deren Entgelt nicht tarifvertraglich geregelt ist, beträgt der Beitrag 0,7 Prozent des vereinbarten Bruttoverdienstes.
- 1.4 Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.⁽¹⁾
- 1.5 Familienbezogene Gehaltsbestandteile, so genannte individuelle Leistungszulagen und Jahressonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld), bleiben für den Mitgliedsbeitrag unberücksichtigt.

2. Beiträge für Beschäftigte mit reduziertem Beschäftigungsumfang

- 2.1 Der Beitrag für Mitglieder in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder mit einer durch regionale Tarifverträge reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet sich anteilig vom Vollbeitrag entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.
- 2.2 Der Beitrag für Mitglieder in einem Altersteilzeitverhältnis beträgt 80 Prozent des vor Beginn der Altersteilzeit gezahlten satzungsgemäßen Beitrages

3. Ruhestandsbeiträge

Bei Empfängern von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehstandsbezuges. Bei Rentnerinnen und Rentnern beträgt

der Beitrag 0,66% der Bruttorente. Die Beiträge werden entsprechend der Rentenangleichung bzw. der Erhöhung der Versorgung angepasst.⁽²⁾

4. Mindestbeitrag

- 4.1 Der Mindestbeitrag gilt als die geringste Beitragszahlung für alle Mitglieder mit Ausnahme der Solidarbeiträge und Ruhestandsbeiträge. Er gilt auch für Mitglieder in Elternzeit, Mitglieder, die ohne Gehalt beurlaubt oder vorübergehend aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind. Ebenso gilt er für Anschlussmitglieder bzw. Doppelmitglieder.
- 4.2 Der Mindestbeitrag beträgt 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVÖD.

5. Solidarbeiträge

Solidarbeiträge werden von Arbeitslosen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern erhoben.

- 5.1 Als arbeitslos gemeldete Mitglieder zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- 5.2 Studierende zahlen einen Festbeitrag von 2,50 Euro.
- 5.3 Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare zahlen einen vollen Festbeitrag von 4 Euro.

6. Besoldungs- und Vergütungserhöhungen

- 6.1 Durch prozentuale Besoldungs- oder Vergütungserhöhungen erhöht sich der monatliche Beitrag entsprechend.
- 6.2 Beiträge für Besoldungs- und Vergütungserhöhungen in Form von Einmalzahlungen werden prozentual entsprechend den Abschnitten 1.1 bis 1.3 im Monat der Auszahlung erhoben.

⁽¹⁾ Der niedrigere Prozentsatz von 0,55 Prozent berücksichtigt die höheren Aufwendungen für die Sozialversicherung.

⁽²⁾ Sofern vom Mitglied keine Meldung über die Bruttorehstandsbezüge vorliegt, wird der Beitrag auf 63 Prozent vom jeweiligen Vollbeitrag festgesetzt.

6.3. Die Berechnung des neuen Beitrags wird von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeisterinnen bzw. Landesschatzmeistern vorgenommen und beim nächsten Lastschrifteinzug berücksichtigt.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Für alle Mitglieder, die unter 1 – 6 nicht eingeordnet sind, gilt ein entsprechender Beitrag, der von den Schatzmeisterinnen und Schatzmeistern festzulegen ist.

7.2 Die Landesverbände können verdienten Mitgliedern die Entrichtung des Beitrags erlassen. Die Höhe der von den Landesverbänden an den Hauptvorstand abzuführenden Beitragsanteile legt die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeisterinnen bzw. Landesschatzmeistern nach dem Durchschnitt der zu entrichtenden Beiträge fest.

8. Regelbeitragszahlung

8.1 Regelbeitragszahlung in der GEW ist der Einzug mittels Lastschrift über ein Girokonto des Mitglieds. Der Einzug erfolgt zugunsten eines Geschäftskontos der Bundesorganisation bzw. des Landesverbandes.

8.2 Die Erteilung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die GEW. Unterhält das Mitglied, das seinen Wohn- oder Dienort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, kein Konto bei einem deutschen Bankinstitut, kann der Beitrag auf andere Weise bezahlt werden.

8.3 Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der zuständigen Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

8.4 Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag des Mitgliedes zurückgezahlt.

9. Umstellungszeitpunkt

Bei Angestellten, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf ein neues Tarifsysteem bereits Mitglied der GEW waren, gilt in Fortschreibung der bisher gültigen Regelungen der Beitragsordnung die Zuordnung zu Entgeltgruppen und –stufen entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Bestands- und Übergangsregelungen.

Anlage zur Beitragsordnung

Bestandsregelungen

1. Angestellte im Gültigkeitsbereich des TVöD für Bund und Gemeinden

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im September 2007 bestand, gelten abweichend von der gültigen Beitragsordnung besondere Regeln, die im Folgenden aufgeführt sind:

- 1.1 Die Beitragsbemessung für diese Mitglieder wird den neuen Entgeltgruppen entsprechend den Überleitungsregelungen des TVöD neu zugeordnet.
- 1.2 Mitglieder mit einem Beitrag bis einschließlich BAT 5 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 3 der neuen TVöD-Entgeltgruppe. Mitglieder mit einem bisherigen Beitrag ab BAT 4 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 4 der neuen TVöD-Entgeltgruppe.
- 1.3 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
- 1.4 Für Mitglieder, die sich in eine niedrigere Stufe als in 1.2. aufgeführt ummelden, entfallen diese Regelungen.
Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.

2. Angestellte im Gültigkeitsbereich des TVL

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Oktober 2008 bestand, gelten abweichend von der gültigen Beitragsordnung besondere Regeln, die im Folgenden aufgeführt sind.

- 2.1 Der Beitrag für diese Mitglieder wird den neuen Entgeltgruppen entsprechend den Überleitungsregelungen des TVL neu zugeordnet.
- 2.2 Mitglieder mit einem Beitrag bis einschließlich BAT 5 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 3 der neuen TVL-Entgeltgruppe. Mitglieder mit einem bisherigen Beitrag ab BAT 4 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 4 der neuen TVL-Entgeltgruppe.

2.3 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.

2.4 Für Mitglieder, die sich in eine niedrigere Stufe als in 2.2. aufgeführt ummelden, entfallen diese Regelungen.
Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.

3. Angestellte des öffentlichen Dienstes im Bundesland Berlin

- 3.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2. der Beitragsordnung umgestellt.
- 3.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

4. Angestellte im Dienst des Bundeslandes Hessen

- 4.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2. der Beitragsordnung umgestellt.
- 4.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

5. Angestellte bei Arbeitgebern, die weiterhin BAT oder BAT angelehnte Tarife anwenden

- 5.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2. der Beitragsordnung umgestellt.
- 5.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

6. Bei der Umstellung auf ein neues Tarifgebiet der Mitglieder nach Ziffer 3 bis 5 finden die Übergangsregelungen der Ziffern 1 und 2 dieser Anlage entsprechende Anwendung.

7. Grundsätze für Beamtinnen und Beamte

Bei der Umstellung auf eine neue Besoldungsordnung werden die Beiträge der beamteten Mitglieder in den Besoldungsgebieten (Bund und Länder) gemäß den folgenden Grundsätzen umgestellt.

- 7.1 Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe der Besoldungsgruppe erfolgt so, dass sie die bisherige Beitragshöhe widerspiegelt (Bestandsstufe).
- 7.2 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
- 7.3 Für Mitglieder, die sich in eine andere Stufe als die Bestandsstufe (Ziffer 7.1) ummelden, entfallen diese Regelungen. Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.
- 7.4 Maßgeblich für die Umstellung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Besoldungsordnung. Sie erfolgt in Zusammenarbeit des Leiters/der Leiterin des Arbeitsbereichs Finanzen mit den jeweiligen Landesverbänden.
- 7.5 Die Umstellungen für die Besoldungsgebiete werden unter Ziffer 8 festgelegt und veröffentlicht.

8. Detaillierte Bestandsregelungen und Umstellungszeitpunkte für die beamteten Mitglieder in den folgenden Besoldungsgebieten:

- 8.1 Hamburg zum 1. Juli 2010
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Juli 2010 bestand, wird der Beitrag bis einschließlich A14 nach Stufe 3, für die Besoldungsstufen A15 und A16 nach der Stufe 1 der neuen Besoldungsordnung berechnet.
- 8.2 Baden-Württemberg ab Januar 2011
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31.12.2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.
- 8.3 Bayern ab Januar 2011
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31.12.2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 5 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.4 Thüringen ab Januar 2011

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31.12.2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.5 Saarland ab Januar 2011

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31.12.2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.6 Sachsen-Anhalt ab April 2011

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im April 2011 bestand, wird der Beitrag bis einschließlich A14 nach Stufe 3, für die Besoldungsstufen A15 und A16 nach der Stufe 1 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.7 Schleswig-Holstein ab März 2013

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Februar 2013 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

9. Bestandsregelungen für Mitglieder bis zur Umstellung auf eine neue Besoldungsordnung.

- 9.1 Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im September 2013 bestand, zahlen abweichend von der gültigen Beitragsordnung einen Beitrag in Höhe von 0,78 Prozent der 6. Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe.
- 9.2 Die Grundsätze der Ziffern 7.2 und 7.3 gelten analog.